



## Angabe der Zertifizierungsstelle nach neuer Kennzeichnungsvorschrift der Bio-Verordnung

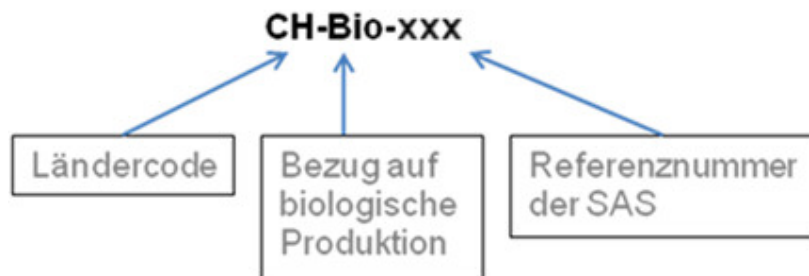
**Die Bio-Verordnung verlangt neu in Art. 21c, dass die Zertifizierungsstelle anders angegeben wird als bisher, dies in Anpassung an die in der EU vorgeschriebene Angabe.**

Artikel 21c lautet:

Die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist, muss aufgeführt werden. Die Codenummer muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie muss mit dem Kürzel des Landes nach der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 beginnen.
- Sie muss eine Bezeichnung mit Bezug auf die biologische Produktion enthalten.
- Sie muss eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle oder, bei Produkten, die durch ausländische Stellen zertifiziert werden, eine von der zuständigen Behörde vergebene Referenznummer enthalten.

Konkret soll die korrekte Angabe der Zertifizierungsstelle gemäss Bundesamt für Landwirtschaft wie folgt aussehen:



Das heisst für die bei Bio Suisse zugelassenen Zertifizierungsstellen:

bio.inspecta AG:	CH-Bio-006
IMO:	CH-Bio-004
ProCert:	CH-Bio-038
Bio Test Agro AG (BTA):	CH-Bio-086

Vor dieser Angabe kann wie bisher «Bio-Zertifizierung:» geschrieben werden, vorgeschrieben ist das aber nicht. Auf Produkten für den Export kann anstelle von Bio auch Öko geschrieben werden. Bereits gedruckte Verpackungen können aufgebraucht werden.